



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier / Frau Dörte Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70  
**24105 Kiel**

**Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

**Vizepräsident des Landesverbandes**

Jochen Möller

Berliner Straße 64

24340 Eckernförde

Telefon: 0 43 51 · 71 77-0

Telefax: 0 43 51 · 71 77-44

E-Mail: [jochen.moeller@sh.dlrg.de](mailto:jochen.moeller@sh.dlrg.de)

Internet: <http://sh.dlrg.de>

JM/JFS/TOW

6. Juni 2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Landeskatastrophenschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/4063

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
Sehr geehrte Frau Schönfelder,  
Sehr geehrte Damen und Herren im Innen- und Rechtsausschuss,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Gesetzentwurf der  
Landesregierung Stellung zu nehmen.

Bezüglich der Änderungen hinsichtlich der Seveso-III-Richtlinie haben wir (und  
auch die anderen beteiligten Hilfsorganisationen ASB, JUH, DLRG, DRK und  
MHD) keine Einwände.

Aus unserer Sicht sind aber noch weitere Punkte im LKatSG zu erwähnen, deren  
Änderung bzw. Anpassung in diesem Zuge ebenfalls erforderlich sind. Hierbei  
handelt es sich um folgende Themen, die von unserer Seite aus bereits im Rah-  
men vergangener Sitzungen des Beirates für Brand- und Katastrophenschutz vor-  
getragen wurden und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
zuletzt mit Schreiben vom 23. Februar 2016 mitgeteilt worden sind. Wir bitten um  
entsprechende Berücksichtigung im Rahmen dieser Anhörung.

**1. Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle.**

In § 39 beschreibt das LKatSG bereits die Möglichkeit, auf Potentiale der Träger  
des Katastrophenschutzdienstes unterhalb der Katastrophenschwelle zurück zu  
greifen. Da dies derzeit flächendeckend in Schleswig Holstein angewendet wird  
und so die Einheiten der Trägerorganisationen in die tägliche Gefahrenabwehr

[...]

eingebunden sind, ist dies ein elementarer Bestandteil der Sicherheitskultur in Schleswig Holstein. Gem. Gesetz gelten § 12 bis 14 hier entsprechend, werden jedoch derzeit kaum umgesetzt. Daher würden wir eine Konkretisierung dieses Paragraphen vorschlagen, um die Absicherung der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Gerade in Hinblick, dass nicht die Einheiten des Katastrophenschutzes zwangsweise in den Einsatz gehen, wohlwissentlich, aber die Einsatzkräfte und Teileinheiten.

Daher sehen wir es für zwingend notwendig an, eine Stärkung der ehrenamtlichen Helfer des Katastrophenschutzdienstes, auch unterhalb der Katastrophenschwelle durchzuführen.

## **2. Funktion des Beirates Katastrophenschutz**

Unter § 9 LKatSG sind die Aufgaben des Beirates beschrieben. Weiterhin ist in Abs. 2 beschrieben, wann der Beirat zusammenkommt. Da die Themen des Katastrophenschutzes komplex sind und der Kreis der Teilnehmer gewachsen ist, favorisieren wir hier eine Anpassung, dass der Beirat einmal jährlich einzuberufen ist. So sind aktuelle Änderungen schnell zu kommunizieren und die geforderte Beratungsfunktion in Hinblick auf grundsätzliche Fragen, sowie insbesondere der Unterstützung bei der Festlegung der Stärke, Gliederung und Mindestausstattung des Katastrophenschutzdienstes kann gewährleistet werden.

Um auch weiterhin die komplexen Inhalte des Katastrophenschutzes sachgerecht und qualitativ zu beurteilen, sehen wir eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Beirat und Ministerium für zwingend an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Jochen Möller  
Vizepräsident

  
Jan F. Schlie  
Landesbeauftragter Rettungsdienst